

Beiträge zur Heimatkunde von Wohlen

Autor(en): **Buchmüller, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde**

Band (Jahr): **13 (1917)**

Heft 4

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-182676>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

auch in der bernischen Kirche, in vierzigjährigem Pfarramt von 1555—1595, als Pfarrer von Bremgarten, Lauperswil, Bürglen, Ferenbalm und Hasli bei Burgdorf, sich so unrühmlich hielt, dass man sich nur über die Nachsicht verwundern muss, mit der man ihn, gewiss zum Schaden der von ihm pastorisierten Gemeinden, so lange sein Wesen treiben liess, bis er schliesslich doch aus Stadt und Land verwiesen worden ist.

Jakob Sumi wurde im Jahre 1559 zum Pfarrer von Spiez erwählt. Er ist aber daselbst schon 1565 an der Pest gestorben, offenbar als Opfer seines Berufes. Jakob Sumi scheint der erste und letzte Vertreter seines Namens in der bernischen Geistlichkeit gewesen zu sein. Doch hat sich in Saanen das Geschlecht der Sumi bis auf den heutigen Tag erhalten.

Beiträge zur Heimatkunde von Wohlen.

Von Hans Buchmüller.

(Vergleiche Jahrgang VI, Heft 3 und Jahrgang XI, Heft 3 dieser Blätter.)

Die Aufzeichnungen des Dekans Brandolf Wasmer.



Brandolf Wasmer, Diener am Worte Gottes zu Wohlen,¹⁾ hat als erste Eintragung niedergeschrieben, was das Urbar enthalten sollte:

1. Die korngülten und gültverschreibungen.

2. Die kirchen und Dorfsachen, und was von einer zeit zur andern nützlich

und erbaulich abgehandelt; item welche zu gemeindsgenoßen uff und angenommen worden;

3. Die kilchenrechnungen und wie sy von einer zeit zur andern gehalten worden; item die christlichen stühren, waß

¹⁾ Ueber denselben siehe: Die bernische Landschulordnung und ihre Vorgeschichte, von H. Buchmüller. Verlag Dr. Gustav Grunau, Bern.

den glaubensgenossen hin und wider gestüret worden, den nachkommen zur nachricht.

„Den 2. weinmonat 1673 ist ein erbarkeit beysammen gsin und gerahten, daß die einkommen deß kirchengutts zu Wohlen uff ein neuwes verzeichnet, die bodenzinsen, gültbrieffen, weilen sich die underpfenden verenderet, in ein beßere ordnung gereyset und die ufferzeichneten alten sachen, die denkwürdig, auch widerum eingesetzt werden söllind; neben einem register, das hindangesetzt zu finden, nach dem alphabet.“

Dieses Register mit Alphabet hat Wasmer nach eigener Weise angelegt. Unter B z. B. sind genannt: Bendicht Dyriwächter, Bartlome Bracher, unter C Christian Münger, Christen Düring, Conrad Lüdi, unter H Hans Schluep, Hans Vögeli, Hans Schüner, Hans Moll; der Vorname galt demnach als der wichtigere.

Den vielen Schuldbriefen nach zu schliessen, besass die Gemeinde wie auch die Kirche ein ganz ansehnliches Vermögen. Wir können die erwähnten Verpflichtungen nicht alle mitteilen und geben darum nur Auszüge.

1619. Christen Dyrenwächter zu Ütligen bekennt, der Kirche alljährlich 1 Mütt dinkel schuldig zu sein.

1673. „Peter Nops bekennt für sich und seine Erben, einer gmeind jährlich uff Andreae zu entrichten 1 mütt dinkel und ewigen Bodenzins von der Ägelsmatt.“

(Ohne Datum.) „Ein Amptsmann und Vogt zu Buchsee gibt jährlichen der kilchen zu Wohlen 18 *ß* zinß wegen 4½ maß öll, so daß haus buchsee der kilchen zu Wohlen schuldig ist.“ Auch bei eventueller Handänderung ist die Schuld zu bezahlen, „nach bodenzinßes recht und ordnung.“

1673. Michel und Bendicht Thomann schulden der Kirche 50 *ƒ*. Dieser Betrag soll so lange verzinst werden, „biß die kirchen des hauptguts mangelbar sein möchte.“

Die gleichen Brüder schuldeten ferner 20 Kronen und nochmals 30 Kronen.

1685. Anthoni Hußammann verzinset der gmeind uff Andreae 300 *ƒ* Kapital; zinß hiervon ist 4½ Kr. Anno 1685 ist

1 zins verfallen. Umb disere sum ist ein gültbrief vorhanden, ligt in der kilchendrucken.

1673. Christian Dyriwächter und Christen Münger sind der Kirche schuldig worden 60 ₣.

Nielaus Frey und Nielaus Staub sind der Kirche redlich schuldig 100 ₣. Der erste, als der Hauptschuldner, setzt als Pfand sein Lehengut.

Hans und Christian Münger anerkennen für sich und ihre Erben der Kirche 200 ₣ zu schulden.

Peter und Christen Immer schulden der gmeind 40 Kr.

Michel Lyniger 100 ₣.

Ulrich Zimmermann, Ammann zu Kappelen, schuldet der Kirche 30 Kr.

Hans Moll von Ins unterschreibt einen Gültbrief von 40 Kr.

Nielaus Schütz anerkennt, 40 Kr. verzinsen zu wollen.

Es folgen noch über 20 vollständige Gültbriefe. Nach dem Texte zu schliessen hat sie jeweilen der Schuldner abgefasst; doch fehlt leider immer die Unterschrift und man kann bestimmt annehmen, Wasmer habe alle Eintragungen selber besorgt.

Recht interessant sind die „bürgerlichen Annehmungen“, die wir früher nur erwähnt und auch hier nur teilweise mitteilen.

1668. Bendicht Müller, in Rodolfinger kilchhöri gebürtig, ist zu einem kirchgenoß der kirchhöri Wohlen angenommen worden, mit dem vorbehalt, daß er sich erlich und wohl halte, allen guten ordnungen sich unterwerffen und der gmeind einzug gelt (3 Kr. und 1 ₣) bezahlen solle.

Daneben steht: „Ist einem von Affolteren, dem das hus eingefallen, gstürt worden uß dem kirchengut 1 Dicken.

1670. Den Niggli Gosteli kam die Aufnahme schon etwas teurer; er bezahlte 7½ Kr.; „er soll sich verhalten, wie es einem kirchgenossen zustaht.“

1672. Hans Schlup von Seedorf hat die Schmiede in Wohlen gekauft und ist von der ganzen Gemeinde als Schmied und Dorfgenosse angenommen worden, mit der Kondition:

1. daß er sich bey seinem handwerk aller billigkeit be-
flyße und gute arbeit mache.
2. hierfür, daß ihme gemeind gehalten worden, 1 R erlege
und dan für die schmitten, alß ein halb gut, $7\frac{1}{2}$ Kr.,
welches geld er fürderlich bezahlen soll.

1681 hat Schlup seine Schmiede dem Christen Düring abgetreten. Die Bedingungen, welche man ihm stellte, waren ähnlich; aber das Kind, das er mitgebracht, soll in Jegistorf heimrecht haben, „der Gmeind Wohlen ohne bschwerd.“

Bei dieser Gelegenheit fand es die Gemeinde für angezeigt: weilen sy in je lenger je größere beschwerden ver-
fallen, alß sölle das einzuggeld umb wenig vermehret wer-
den; ist hiemit erkannt worden, daß wan ein fremder in der
kilchhöri ein gut kauffe, sölle er der gmeind entrichten an
barem gelt 20 Kr., der ein halbes gut kauft 10 Kr., ein Dau-
ner 5 Kr.

Im Jahre 1681 hat der ehrenveste Herr Daniel Lerber, Mitglied des Grossen Rates in Bern, der Gemeinde anzeigen lassen, dass er von Nigli Frei zu Ütligen ein Haus und einen Baumgarten gekauft habe und erkundigte sich nun wegen des Einzuggeldes. Man teilte ihm die gewöhnlichen Ansätze mit, freilich „in der gutten hoffnung, daß der herr mehr thun werde, als sonst das ordinari erforderet.“ Herr Lerber hat die Hoffnung nicht getäuscht. Er verehrte „erstlich 1 doplo-
nen, hernach 1 taffelen in das haus Gotteß, daruff die hl. 10 gebott mit güldenen buchstaben, und hat dem mahler hier-
umb bezahlt 15 Kr.“ Die Wohlenser wollten sich hiefür er-
kenntlich zeigen und liessen ihn fragen, ob er Holz und Feld zu nutzen begehre. Seine Antwort war: „man sölle ihme ein kuh sommerszeit in den gemeinen wald und ein paar schwin uff die brach laßen lauffen und dan etwas holz nach no-
turfft.“ Die Ältesten willfahrten diesem Begehren, sagten aber deutlich, es dürfe von dem Holz keines in die Stadt ge-
führt werden, „weilen an holtz bey unß kein überfluß und auch sonst keinem gmeindsgnoßen erlaubt seige, holtz uß der gmeind hinußzuführen.“

1687 bat ein Bendicht Zimmermann um Aufnahme als Kirchengenosse. Eigentlich wollte man man ihm dieselbe ver-

weigern, da er sich schon zu Diemerswyl eingekauft habe. Weil er aber aus dem Niederland gekommen und wegen seiner religion vertrieben worden war, gewährte man ihm günstige Bedingungen. Zimmermann scheint dieser Vergünstigung nicht würdig gewesen zu sein. Er wird als schlimmer Geselle bezeichnet, der ohne Wissen der Gemeinde und ohne Schein und ohne Bezahlung der Schulden durchgebrannt sei und seine Schwester schändlich verlassen habe.

Noch viele Aufnahmen sind verzeichnet. Im Jahre 1700 kostete eine solche 20 Kr., 30 Jahre später schon 40 Kr.

Einmal finden wir, dass einem Gesuch, demjenigen des Hans Rätz von Buchsee, nicht entsprochen und eine 2jährige Probezeit verlangt wurde.

In dem schon erschienenen Auszug haben wir u. a. mitgeteilt, welche Waffen und Kleidung dem Reiter Hans Sahli übergeben wurden. Ganz ähnlich lauten zwei Verzeichnisse betreffend:

Rütersgwand und Züg.

Den 15. Aug. 1684 hat man ein anderen²⁾ Rüter³⁾ verordnet, und ihme gelifferet:

1. Mantel von sarseten, mit frysen gfüteret, sampt mantel schlingen und hafften, kost bey 17 Kr.
2. Ein paar bistolen mit einem füßischloß- und bistolen futer, alles von mgh. verehret.
3. Ein göli satteldecke, cost 1½ thaler.
4. Ein paar stiffel, costen in specie 2 doplonen.

Manglet noch ein gaßagen oder lädergöller.

Disere stück, ußgenommen das letzte, sind übergeben worden dem Niggli Sali zu Hoffen, alß verordnetem Rüter. Soll alle stück wohl in ehren halten und einem nachkömmling werschafft an die Hand stellen.

²⁾ Wir wissen, dass zum Auszuge nur haushäbliche, angesessene Männer gewählt werden durften. Das Alter der Dienstpflicht begann mit dem 18. Jahre und endigte mit dem 60^{ten}.

³⁾ Die bernische Reiterei teilt sich hinsichtlich ihrer Ausrüstung in Cürassiere, Reuter und Dragoner. Schon im ersten gemein-eidgenössischen Defensional von 1647 war bestimmt worden: „Es solle auf jedes 100 Mann jedes Ort 3 wohlgerüstete Reuter stellen“.

Am gleichen Tage ist auch Christen Tschannen zu einem Rüter verordnet und ist ihm überliffert worden:

Ein Mantel von gutem Züg.

Ein paar hosen.

Ein gaßagen.⁴⁾

Ein paar bistolen sampt futer.

Ein bandelirrohr.⁵⁾

Ein paar stiffel sampt strümpfen.

Ein sattel und zaum.

Kirchenbauw und ghaltene rechnung darbey.

1677.

Ist theils von mgh. und oberen, theils auch den fürgesetzten der gmeind Wohlen gut funden worden, daß die alte, bauwfellige kilchen abgebrochen, wie auch der tachstuhl, der ein großen Mangel hatte, repariert werde.

Mgh. und Oberen haben uß sonderbarer gnad und wolmeinung gegen den Vorsteher und der gantzen gmeind allen uncosten des Chors halben über sich genommen und bey uffrichtung deß tachstull maß wein verehret.

Der Anfang ist gemacht worden den 11. julij 1677, beides, was betrifft das Chorgebäuw und Kilchengebäuw. Das gantze werch ist mit Gotteß hilffe und gnad vollendet worden den 11. julij 1668.

Das gantze gebäuw des Chors ist anbefohlen worden dem vorsteher, welcher deßethalben dem hochgeachten, Ehrenvesten Herrn Seckelmeister Rechnung gegeben den 4. Aug. 1678 und befindt sich der gantze uncosten des Chors an 421 Kr. 9 bz.

Die fenster schilten hat mgh. Seckelmeister Fischer selbs

⁴⁾ Mit Casaquen bezeichnete man damals den Soldatenrock.

⁵⁾ Bantelier (bandouillère) ist ein breiter Riemen, über die Achsel getragen, in dem das Pulver versorgt wurde.

Im Jahre 1620 war der Kanton in 3 Quartiere oder Inspektionen eingeteilt und ebensoviele Musterherren eingesetzt. Diese hatten den Befehl, im Monat März mit den Musterungen zu beginnen „den Untertanen so erträglich als möglich“ Franz Ludwig von Erlach war Musterherr des 2. Quartiers, zu dem Wohlen gehörte. (Nach v. Rodt: Das bernische Kriegswesen.)

machen laßen; costen bey 40 Kr. Summa summarum 461 Kr. 9 bz. Wegen der gehabten müh und etlichen uncösten haben mgh. dem vorsteher verehret 4 säüm wein.

Das gebäuw der kilchen ist anbefohlen worden auch dem vorsteher, welcher aber anderst nit die sach an die hand nemmen wöllen, alß daß alles Einnemmen des gelts, item auch außgeben, dem Niel. Walthard, Kilchmeyer, übergeben werde.

Den 9. Aug. hat man das außgebens und Einnemens halben Rechnung gegeben. — Da dan es sich befunden, daß Niel. Walthard, der Kilchmeier zu Ütlingen eingenommen die Anlagen, hat einem gut bezogen 4 Kr. und einem dauner 1 Kr., einem, der kein rechtsamme hatte, $\frac{1}{2}$ Kr. — Belangend die verehrungen an diß gebäuw, deren hernach soll meldung geschehen, hat selbige obgenannter kilchmeier auch eingenommen; und hat sein gantzes Einnemmen sich befunden an pf., mit einschluß der Restantz, welche der kilchmeier verrechnet bey der kilchenrechnung, darvon droben im 448 blat, in summa 572 Kr. 14 bz.⁶⁾

Das außgeben in allem, mit einschluß einer doplonen für mich 552 Kr. 14 bz. Restiert hiemit 20 Kr.

Approbiert und mit Danck angenommen den 9. Aug. 1678.

Belangend die verehrungen und Richen gaben, welche neben den stühren und anlagen der gmeindsgenossen von guthätigen, frommen leuten sind dargeshoßen worden, sind es nachfolgende:

1. Der Hochgeachte, unser hochgeert Herr teusch Seckelmeister Fischer, hat unß den Favor bey mgh. zuwegen gebracht, daß Ihr Gnaden nit nur ein gwüße steur an das Chor gelifferet, sondern alle uncösten deßelben über sich genommen, wie doben vermeldet.

2. Der Ehrenveste Herr Abraham Dünz, des großen Rhats werkmeister uff der Hütten in löblicher statt Bern, hat sich gantz fründtlich und mühsam erzeigt mit gutem Rhat und verschaffung der handwerkeren, wie das Einte und andere uff das ringste und wolfeilste möchte verdinget werden.

⁶⁾ Auf Seite 448 ist zwar eine Rechnung und von Kirchengebäude die Rede, aber die dort angegebene Summe stimmt mit dieser nicht überein.

3. Die woledle Ehr und tugendriche frauw von Erlach zu Oberdettingen verehret 3 Kr.

4. Der Ehrenveste Hr. Michael Stetler emeritierter Obervogt zu Arburg verehrete $1\frac{1}{2}$ Doplonen, einen schilt und wappen, item 5 Kr. an das fenster, alda sein wappen begriffen, welches costet 1 Doplonen in specie. Dyser herr besitzt ein gut Ütlingen. — Kompt es an ein stühren für unsere Armen, jtem für andere notleidende und brunstbeschädigten, so stühret er reichlich, iederwilen 3 fach, 4 fach, ja 5 fach. Gott wölle ihme sölcheß vergelten.

5. Die woledlen, Ehrenfesten Herren: Herr Johan Ludwig Frisching, emeritierter vogt zu Arberg; Juncker Albertus von Erlach, dißmal Amman im Rhathus Loblicher stat Bern, verehreten ein gantz fenster, costet bey nahem 15 Kr., item 2 wappen, darin begriffen costen 2 Doplonen in specie.

6. Brandolph Wasmer, der vorsteher der gmeind, hat bey dem kilchengebäuw gethan in anordnung der fuhrungen, gmeinwerchen, verding mit den handwerchlüten, alleß, was Gott, der alle kraft und macht gibt, dargereicht und mit inspection zubracht 226 tag. In welcher zeit dan auch das alte bauwfellige Schulhauß zu Wohlen repariert, ein Camin und 2 stuben gebauwen worden, sampt einem gaden. Alle abbruch von alten laden. holtz, alten fensteren, Eysenwerck, alte negel, die man auch noch, alß bey 2 zentneren gebruchen können, und welche stück iederwilen einem bauwherren sölten, hat er der gmeind erschießen laßen.

Für undarschidliche malzeiten, alß mgh. seckelmeister und andere Herren alhar kommen, sonderlich für das fenstermal, jtem uncösten mit den handwerkeren bey verdingungen, hat er nichts angerechnet.

Etliche verding für spiß und lohn, das Chor betreffend, hat er an die hand genommen, den taglohn gegeben und den gmeindsgenoßen befohlen, zu spysen; den Kalch laßen in der gmeind brönnen, da dan mgh. secelmeister zu handen deß Chors bey 20 Bz. der gmeind bezahlt für 1 feßlein, diß alleß hat der gmeind auch bey 100 Kr., jedoch mit gutem contentament mgh. und den handwerksleuten abtragen mögen. So

hat er der gmeind auch ein schilt und wappen sampt zugehör verehret.

Alß nun die gmeindsgenoßen gfragt, was er für sein müh und uncösten forde, und er nichts anderes alß ein testimonium ihres guten contentaments begert, haben sy sich beratschlaget, ihme ein sölches zelifferm und darbey ein trinckgschirr offeriert.

Der gnedige, barmhertzige Gott, der das volk zu arbeiten und stühren hat willig gemacht, welcher auch darbey die arbeit der handwerckslüten gesegnet und allerley gnad hat verlichen zum überlichen gebäuw: der verliche auch sein gnad zum geistlichen bauw, daß wir selbs mögind werden ein tempel Gottes, in dem der almechtige Gott wohne, zu seineß hl. namens lob und preiß, unser und des nechsten ewigen heyl und seligkeit. Amen.⁷⁾

* * *

Auf Seite 94 und 95 der „Bernischen Landschulordnung von 1675“ war von den Sammlungen die Rede, welche bei Anlaß verschiedener Feuersbrünste in auswärtigen Gemeinden von den Bewohnern von Wohlen veranstaltet wurden. Als Ergänzung möchten wir ein Gabenverzeichnis, das auch einen Einblick tun lässt in die Arbeit des Dorfgeistlichen, ganz hersetzen. Sehr wahrscheinlich ist Wasmer selbst von Haus zu Haus gegangen und er selber hat die genaue Eintragung ins Urbar besorgt. Dies ist ein neuer Beweis, wie treu er sein Amt verwaltet, wie sehr es ihm daran gelegen war, den Sinn fürs Geben zu wecken und zu fördern.

Christliche steur für unsere glaubensgenosen zu Genff, an erlittener brunst der stadt 1671.

Wohlen, Banholz, Hinderbürg.

Herr decan Wasmer	1 taller	Der sygrist	— bz.
Bänz Thometh	2 bz.	Michel Thoman	2 bz.
Bartly Thoman	2 bz.	Der schmid	5 bz.

⁷⁾ Dieser letzte Abschnitt wurde der Vollständigkeit wegen angeschlossen, obwohl er schon anderswo auch zitiert wurde.

Sein Bruder Christen	4 bz.	und sein sohn	1 bz.
Hans	2 bz.	Peter meyer	1 bz.
Christen Thoman	1/2 bz.	Marytz nops	1 bz.
Hanß Thoman	1 bz.	Jör schnider	1 bz.
Der Zing	2 1/2 er.	Bänz stämpfli	2 bz.
Hans stämpfly	3 er.	Hans Vogel	1 bz.
Hanß stämpfli der roth	1 bz.		
Christen Liniger im Banholtz	1 bz.		

Hoffen.

Der müller	3 bz.	Christen saly	3 bz.
Ruff Saly	2 bz.	Joß in wräglitz	1 bz.

Cappelen.

Der Amman	2 bz.	Die Wytfrau	2 bz.
Christen Zimerman	1 1/2 bz.	Bänz Walthard zu Obertetigen	3 bz.
Ully saly	1 1/2 bz.	Hans hännj	5 bz.
Hans saly der Jung	2 1/2 bz.	Hans Walthard	1/2 bz.
Michel saly	1 bz.	Bäntz Lopsiger	1 bz.
Hans Frey	1 bz.	Christinj müffi	1 bz.
Christen schüner	1 bz.	Die fruw schuldheßy	4 bz.
Hans Salj von under- tetigen	2 1/2 bz.		

Ütlingen.

Hans Bucher	1 1/2 bz.	Hanß Münger, des Christen sohn	1 bz.
Redj dahinden	1/2 bz.	Michel Liniger	1 bz.
Niggli Walthard	2 bz.	Niggli frey	2 bz.
Christen Zieli	1/2 bz.	maritz hüglj	1 bz.
Michel Thoman	2 bz.	Jost direnwächter	1/2 bz.
Niggli Thoman	2 bz.	hans Walthard	2 bz.
„ strub	2 bz.	Hanß Tschannen	2 bz.
Christen münger	5 bz.	hans Münger der Jünger	1/2 bz.
Marx heyer	1 bz.	Christen thierenwächter	2 bz.
Michel Bucher	1 bz.		
Hans Zimerman	1 bz.		

Hanß Münger der alt	5 bz.	Bäntz Walthard	1½ bz.
Bartli murj	½ bz.	Bäntz Walthard der	
Niggli tiriwächter	1 bz.	junge	1 bz.
Christen Sali	1 bz.	Niggli frey bim	
Ully schöner	1 bz.	thürlj	1½ bz.
Niclaus Jacob	1 bz.		

Möryßwyl.

Hans lopsiger	3 bz.	hanß Zieli	½ bz.
Ulli husamen	2 bz.	Die näyeren niggli,	
Bäntz liniger	2 bz.	salis töchteren in der	
Joß schütz	1 bz.	äbrissen	1 bz.
hans liniger	1 bz.	Der alte hußamen	
Nigli Münger	1 bz.	Coricht	nüt gäben.
Adam liniger	3 Cr.		

Säryßwil.

Der meyer	½ thaler	Ulli Burj und sein sohn	
peter loupper	5 bz.	petter	2 bz.
meyers sohn	3 bz.	Hanß Vogel	1 bz.
Der müller im graben	3 bz.	Der Weybel	1 bz.
Hans schürer	1 bz. 2 Cr.	petter salj	½ bz.
petter lopsiger	½ bz.	peter Wydler	½ bz.
Niggli schütz	6 Cr.	peter grunder	nüt gäben.
Hanß loupper	1 bz.	Joß sidler	½ bz.

Murtzelen.

Peter Tschanen	3 bz.	petter strub	3 bz.
Christen Tschanen	½ gl.	Christen Zieli	1 bz.
peter sali	3 bz.	Hanß Tschanen der	
Hanß Geysen	3 Cr.	ander	1 bz.
Niggli lopsiger	6 bz.	peter Tschanen ein	
Hanß schori und sein		ander	3 Cr.
söhn	3 bz.	Hans saly	10 Cr.
Hans Tschanen	1 bz.	Jörg nops	2 bz.
Bäntz Tschanen	1 bz.		

Ihm Bärq, Völflibried, Frießwyl.

Niggli brüni	1 bz.	Ullj münger	1 bz.
Christen burj	½ bz.	Hanß schreier	½ bz.
Niggli Gadauw	1 bz.	peter salvißperg	1 bz.
Hanß Thirli	1 bz.	Her Hasen	1 bz.
Hanß Salvißperg	1 bz.	Bänzmüller	1 bz.
Joß Salvißpärq	1 bz.	Niggli münger	1 bz.
Rudy hasen	½ bz.	peter schoris frau	5 cr.
Niggli Geysen	1 bz.	Christen krieg der	
Hans thirenwächter	½ bz.	kilchmeyer	3 bz.
Elsy burj	3 cr.	Die nüt gäben sind diese:	
Michel thoman	½ bz.	Zacharias brüni,	
Christen krieg	1 bz.	Joß husammen.	

Steynißwäg.

Martj remund	4 bz.	Esayas salvisperg	1 bz.
Niggli münger	½ bz.	Hans Zieli	1 bz.
peter nops	½ bz.	Christen Tschannen	1 bz.
Christen Geysen	1 bz.		

Salvispärq Vickacher.

Hans Tschannen	1 bz.	Uly münger	3 bz.
Die witfrau	1 bz.	Hanß schürch	1½ bz.
Hans münger	1 bz.	peter münger	3 cr.
Niggli sali	1 bz.	Ulli Veyer	2 bz.

Flißwyl.

Hans Tschannen	2 bz.	Hanß nielaus der	
Bäntz stämpfli	2 bz.	Weibel	1 bz.
niggli Zieli	2 bz.	Christen Brünj	1 bz.
hanß Zieli	2 bz.	Christen schreyer	½ bz.

Summa 7 Kr.

Wir haben mitgeteilt, welche Summen von Wohlen an andere Gemeinden entrichtet wurden, wenn dort durch Feuer oder Wasser grosser Schaden angerichtet worden war. Es

interessiert uns, einmal zu vernehmen, welche Beträge von auswärts flossen, wenn ein Bewohner von Wohlen das Unglück hatte, sein Haus in Flammen aufgehen zu sehen. Die gegenseitige Hilfe war ein notwendiger Ersatz für die heute obligatorische Versicherung gegen Feuerschaden. Es muss auffallen, dass damals so viele Brünste vorkamen; mangelhafte Feuerpolizei, Strohdächer u. dgl. sind wohl daran mit-schuldig gewesen. Das folgende Verzeichnis geben wir auch wegen der originellen Schreibart der Ortsnamen.

Anno 1683 im Herbst ist unserem gmeindsgenoß Nopß leider sein haus und alles damit verbrunnen. Ein gantze gemein hat gholffen bauwen und jeder contribuiert in specie.

Übere gemeinden haben gstürt wie volget:

Die Kölchhörig Rodelffhinden	4 Kr. 16 bz.
	Dinckel 4 müt 2 mäß
Kölchhörig Wengge	170 Schauben
Neuweneg	30 bz.
Kölchhörig Müllenberg	6 Kr.
Weilleroltigen	4 Kr.
Frauwen Caplen	6 Kr.
In der Woley	4 Fuder Holtz
In der Riederer	3 „ „
Kölchhörig Königs	4 Böumladen
„ Bümblitz	170 schauben
„ Seedorff	160 schauben 2 taler
Das Dorff Eiß ^{s)}	30 bz.
Mehkilchen kölchhörig	4 Müt dinckel u. 30 bz.
	mehr 140 schauben, 3 fuder holtz
Zu gächwyl	1 Fuder holtz
Zu Ätzigkoffen	1 „ „
Kölchhörig Schüpfen	400 schauben, 3 Fuder holtz, 3 Kr. 16 bz.
Schüpärg	1 Fuder holtz
Kölchhörig Rapferßweil	170 schauben 4 Kr. 20 bz.
Kölchhörig Affolderen	6 Kr. dinkel 8 müt
„ Meßen	570 schauben

^{s)} Gemeint ist sehr wahrscheinlich Ins bei Erlach.

Kölchhörig Jegestorff	4 Thaler
„ Hindelbanck	70 bz.
„ Buchsej	1 dannen
Moßedorff	2 müt dinkel
Wiggißweil	1 „ „
Deißweil	1 müth dinkel
Diemersweil	18 mäs „
Kilchhörig Brämgarten	60 bz.
Der Herr Kilchberger	1 dannen
Niederlindach	1 Fuder dannen
Der Danniel im Graben	1 dannen
Oberlindach	3 Fuder dannen
Kölchhörig Kilchlindacht	1 müt dinkel
	Der predicant ⁹⁾ 6 Mäß, weitters 2 Ⓔ
	weitters 130 schauben
Der Herr Mathei	1 dannen
Bentz Schütz von Fetzigkoffen	1 „
Herrenschwangen	2 Fuder
vom Herren vogt Stetler hat er in namen mgh.	.
empfangen	3 Kr.

* * *

In der Darstellung des Charakterbildes von Dekan Brandolf Wasmer¹⁰⁾ wurde dessen Tätigkeit auf dem Gebiete des Armenwesens nur erwähnt bei der Wiedergabe seiner Almosenordnung¹¹⁾ und bei dem unvollständigen Auszug aus einem Almosenrodel.¹²⁾ Schon dort wurde eine eingehendere Besprechung dieses Rodels in Aussicht gestellt und es mag angezeigt erscheinen, das gegebene Versprechen in diesem Zusammenhange einzulösen.

Wir werden freilich damit, wenn wir die Einzelheiten verstehen wollen, gezwungen, uns die Geschichte des bernischen Armenwesens besonders im 17. Jahrhundert vor Augen zu halten. Dass uns dabei das vortreffliche Werk von Dr.

⁹⁾ Predicant in Kirchlindach war in diesem Jahre Rudolf Ochs, der 1692 als Pfarrer nach Teuffelen kam.

¹⁰⁾ Derselbe: „Die bernische Landschulordnung von 1675“.

¹¹⁾ Ebenda S. 93.

¹²⁾ „ S. 105.

Karl Geiser ¹³⁾ sehr zu statten kommt und oft zitiert wird, ist selbstverständlich. Die folgenden Ausschnitte können dazu nur eine Ergänzung und Bestätigung sein, haben aber deswegen erhöhten Wert, weil sie von Wasmer, diesem organisatorischen Talent, diesem einflussreichen Kapitalkopf herühren.

„Wie in politischer, so ist auch in wirtschaftlicher Beziehung der Zeitraum von den letzten Decenien des 16. bis Ende des 17. Jahrhunderts eine der unerquicklichsten Epochen unserer bernischen Geschichte.“ So leitet Geiser den Abschnitt über das Zeitalter der Bettelordnungen ein. Wer nur irgendwie mit den Kulturverhältnissen dieser Periode vertraut ist, wird obigem Urteil beipflichten. Doch die Unerquicklichkeit soll und kann uns nicht davon abhalten, jene düstere Periode zum Gegenstand unseres Studiums zu machen. Für den Geschichtsfreund hat es einen ganz besondern Reiz, sich gerade in die Wirrnisse, in die Sorgen und Kümernisse jener Zeit hinein zu versenken und es ist für ihn eine doppelte Wohltat, wenn er nach und nach die Zeitverhältnisse innerlich verstehen kann und vielleicht Persönlichkeiten findet, welche wenigstens nach bestimmten Grundsätzen gehandelt und systematisch in die Verhältnisse eingegriffen haben. Auch eine zu optimistische Darstellung wird freilich die tiefen Schäden nicht wegdisputieren, sie aber doch besser ineinander fügen, so dass Ursache und Wirkung nebeneinander stehen und so die Beurteilung auf alle Fälle eine gerechtere werden kann.

Wasmer selbst ist ein Typus. Das mehrt unser Interesse für ihn. Er war ein Kind der Neoscholastik — sich dessen freilich nicht bewusst —, was wir ihm nicht als Fehler anrechnen dürfen. Er lebte wenigstens nicht plan- und sorgenlos in den Tag hinein, sondern suchte, nach damaliger Anschauungsweise, zu ordnen und zu bessern, darf also mit gewissem Recht als Mann des Fortschritts bezeichnet werden.

Wie schade, dass wir keine Predigtsammlung von Was-

¹³⁾ Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern von der Reformation bis auf die neuere Zeit. Im Auftrage der bernischen Armendirektion dargestellt. (Stämpfli 1894.)

mer besitzen! Es braucht zwar nicht viel Phantasie, um sich eine seiner Kanzelreden ziemlich genau vorzustellen. Man kennt ja die damalige Anschauungsweise. Als Orthodoxie oder starre Rechtgläubigkeit wird sie bezeichnet. Es war eine merkwürdige Mischung von den Grundsätzen der Reformation (Betonung des Glaubenslebens) und dem, was sie bekämpft hatte (Werkgerechtigkeit). Den vielen freiwilligen und unfreiwilligen Kirchgängern hat er wohl Sonntag für Sonntag mit drastischer Sprache ins Gewissen geredet. Die ganze von der Kirche zur Verfügung gestellte und auch persönliche Autorität stand ihm zu Gebote, schuf äussere Unterwürfigkeit, aber nicht innern Gehorsam. Wasmer kannte wahrscheinlich die Worte, mit welchen eine obrigkeitliche Verordnung vom 9. Juni 1638 eingeleitet war: „Gleich wie der Leib ohne den Geist unfehlbarlich verfolet, also werdend nit unbillich alle Gsatz ohne den Geist der würklichen Exekution und ghorsamen Vollstreckung derselben für todt und nichtig geachtet.“ Unter der hier ausgesprochenen Wahrheit hat er wohl oft geseufzt und ist sich vielleicht selber nicht darüber klar gewesen, dass auch bei seinen Predigten etwas von dem Geiste fehlte, der allein lebendig zu machen vermag. Weil er auf pfarramtlichem Wege und mit der Theologie das Gewünschte nicht erreichte, darum stürzte er sich auf ein neues, wir würden heute sagen auf das *soziale* Gebiet. In diesem Sinne beurteilt war er sogar hochmodern.

Die nachfolgenden Zitate aus unserem Almosenrodel werden zeigen, wie genau Wasmer die in Betracht kommenden Mandate und Verordnungen der Regierung kannte und nach ihnen handeln wollte. Wenn oft mit Recht gesagt wird, die wirtschaftlichen Zustände im 17. Jahrhundert bilden einen schroffen Gegensatz zu den zahllosen Regierungsmandaten, so darf doch mit Genugtuung konstatiert werden, dass Wasmer sich alle Mühe gab, die Theorie in Praxis umzusetzen. Wir denken dabei vorab an die Bettelordnungen, besonders diejenigen von 1643 und 1676. Welchen Inhalt und welche Bedeutung dieselben für das ganze Kulturleben hatten, das zeigt Geiser in seinen trefflichen Ausführungen. Unsere Mitteilungen sind eigentlich nichts anderes als ein Einschlag

zu diesem Zettel. In gewisser Hinsicht ging Wasmer noch weiter, als die Befehle es verlangten. Wenn alle Amtsleute und alle Predicanten sich wie er Mühe gegeben hätten, den Verordnungen Nachachtung zu verschaffen, dann wäre oben erwähnter Gegensatz niemals ein so schroffer geworden. Er wollte wenigstens, wie er S. 138 des Rodels protokollierte, „die büttlerordnung best möglich halten.“

Davon zeugt schon die von ihm verfasste

Dienstordnung.

Alhie ist zuwüßen, daß die dienstenordnung, belangend die mägt, item kleineren knechten, daß die nirgends von einem anderen ort, alß der kilchhöri Wohlen, so lang dieselben alhie zefinden, söllind gedinget werden. Welcher aber ein magt zwischen der zeit von nöten hette und sein uß der kilchhöri gedingte entweder ußwiche oder abstürbe, der sölle sich bei den eltisten der gmeind umb erlaubnuß uß anderen kilchhörenen zu dingen anmelden, disere meinung hat es auch mit den minderen oder kleinen knechten. Welcher hierwider handle werde oder betrug bruchte unserer mägt in der kilchhöri ließe abzüchen und erst hernach mägt und kleine knecht, ohne begrüßung der gmeinden dinget, der söll der gmeind zuhanden den Almosenschaffneren in den gotscasten $\frac{1}{2}$ mütt haber $\frac{1}{2}$ mütt dinckel lifferen, ohne einiche widerred.

Welche hürigs jahr darwider ghandelt, sind nachfolgende: (folgen 5 Namen).

Dise können sich nit entschuldigen, daß: a. Dise ordnung zu observieren uff dem cantzel 3 mal verkündet worden.

b. welcher ein magt mangle, item welche mägt diensten manglen, die söllen sich bey dem vorsteher anmelden, derselb werde jedem genugsam wegwysung geben.

c. hat man jedem 2 starke mägt, die zu diensten tugendlich und die schon zuvor auch bey meisteren in der kilchhöri gedienet, jedem zu haus gschickt, also daß keiner fürwenden kan, er habe sonst keinen diensten finden können; allein hat solche ußgeschlagen, alßo sind die unserigen genötiget worden, in anderen dörfferen dienst zusuchen.

Den 24. jan. 1681

ist ein gantze gmeind zusammen kommen, umb unterschiedliche sachen abzureden, die zur almosenordnung dienen, alß:

1. Ist obige dienstenordnung abermal bestätigt worden, bey vermeldung, daß keiner fürwenden sölle, das ist mein vetter oder basen, dan derglichen vetter und basen ghörind zu denen fründen, alda sy daheim und sintemal v. hh. der almosenkammer disere ordnung offt confirmiert und den offentlichen widersacherer derselben Hans Schlup, den schmid zu oberwohlen abgehebt, auch zu obigen straffen erkent: alß ist durch ein einhelliges mehr erkent worden, daß obgenannte übertretten die bestimmte straff dem almosenschaffner zuhanden lifferen söllind oder bey mgh. venner söllind verleidet werden.

2. Weilen ein großer mangel an herbergen und etliche Dörffer sich weigern, ihre lären hüßer den armen Daunern zu verlihen, alß ist schon 2 mal vor der gantzen gmeind abgangen, daß alle Dörfer, nit nur die 4 gmeinden, alß Särißwyl, Ütligen, Murtzelen, Wohlen, sondern auch die übrigen ihre lären hüser und stuben umb gebürenden zinß darreichen söllind oder aber gentzlich erwarten söllind, selbige bey mgh. venner zeverklagen.

3. Weil Joß Schützen sohn, der schneider, sich unzeitig verehelichet mit einer losen Dirnen, die man jetzund sampt dem kind erhalten muß, alß ist dem gsell befelchet worden, alle monat rechenschafft zugeben, was er mit seinem schneiderhandwerk gewinne, dan man vernimpt, daß er an sontagen versauffen, was er durch die wochen hindurch verdiene.

4. Hierbei ist auch anzogen worden, daß die verstoßene Sageren ihren knaben nit überschickt den bauren, denen derselb durch das loos zugefallen, hette gern, daß man ihne ihra überließe und stührete, darmit sy, was gstürt wurde, abermal versauffven könte, wie zuvor auch geschehen. Deswegen rund geschlossen worden, daß so selbige den verordneten bauren zu ufferzüchen nit werde überschicken, man ihra nit 1 bz. stühren sölle. Neben obigen seyge auch beygesetzt, daß vhh. der almosen cammeren erkent, wihr werind ihnen nüt schuldig, sonderen sy und ihre 2 starcken töchteren köntind

diß knablein wohl erhalten: allein weilen zubeförchten, daß er, der knab, bey dysem losen gsin übel möchte erzogen werden, wihr ihme selbs nit uß schuldigkeit sondern uß erbarmen annemmen und ufferzüchen söllind.

Wir haben schon unser Bedauern darüber ausgesprochen, dass die Chorgerichtsmanuale von Wohlen nicht mehr zu finden sind. Unser Almosenrodel hilft einigermassen aus der Verlegenheit, indem wir da auch Protokollen des Chorgerichts begegnen.

Hier einige Notizen aus den Verhandlungen vom 4. Nov. 1681. Sie zeigen wiederum Wasmers starke Hand und seine Fähigkeit, in die verschiedensten Gebiete des Dorflebens ordnend, mahnend, strafend einzugreifen.

Ist gricht und chorgricht, hiemit alle eltisten der gmeind abermal nach ghaltener predig versammelt gsin und erkennt worden:

Daß Uli Weier zu Salvißberg, weilen er die wacht und den umgang nit halten wöllen den umschweiffenden büttleren halben, nach gemachter ordnung 1 ₣ erlegen sölle.

Daß Niggli Zieli lut herren landvogt Buchers fügesetzte deß grichts Illisweil erkantnus und der gmeinden begären, als ein liederlicher hüshalter sölle bevogtet werden.

Hans Zimmermann säligen jüngster knab sölle uß seinem restierenden gütlin einem erlichen man verdinget werden.

Peter Lopsingers husfrauw und hinderlaßene wittib sampt ihren kindern wölle die gmeind wohl erhalten: allein ihre brüder und schwöster söllen ihnen all jahr eines jahr umb das andere herberig verschaffen.

Welche wider gmeind wüßen und willen fremde diensten hineingedinget, da von der gmeind zu finden gsin weren, söllind lut gemachter ordnung gestraffet werden, und das bestimmte gelt außlifferen.

In dem zu end lauffenden 1681 jahr 14 tag vor wienacht ist abermall die almosenordnung renoviert worden uff das künftige jahr, alß das in Gott erwartenden

1682

und alhie folgen zum

Ersten:

Diejenigen knaben und meitlin, welche von den bauren freywillig sind begert worden, jedoch alßo daß sy anerbotten, wie vill gewechß der einte oder andere noch der gmeind liefern wöille. Damit er beides deß loses und der übrigen steuern quit und ledig sein möge. Welcher nun am meisten uff den einten und anderen knaben anergebotten hat durch das höchste both oder vilmehr anbietet den fürgestellten knaben oder meitlin ein jahr lang angenommen, da die gmeind dan ihme vorbehalten, die persohn zu bekleiden mit einfacher kleidung. Etliche aber söllind in die schulen gschickt werden, wie den specificierlich bey jedem der vorbehalt vermeldet ist.

Knaben minderjährige:

Jörg Schniders Moritz hat angesprochen den Hanß Mürger, neuw kilchmeyer, für 3 schupoßen und gibt dartzu, was ein gut ertragen mag.

Maritz Schüners hat ein sohn hinderlaßen, der sich in kriegswesen begeben und uns hinderlaßen ein knaben, heißt Vincenz Schüner; den hat angenommen Peter Sali zu Murtzellen; gibt hiertzu von seinem gut 1 mütt. Soll selbigen fleißig in die schul schicken, item 4 mäß ver hinderung an der schul, hat alleß gwärt völlig.

Hans Lynigers zu Wohlen abgestorbenen kinder ligen unß jetz uff dem halß, weilen er alles consumiert und vergeltstaget worden. Sein knab Hanß hat angenommen Hanß Hännj zu Oberdettigen für $\frac{1}{2}$ gut, gibt dartzu 5 mäß. Soll ihn fleißig in die schull schicken.

Christen Geysler hat auch ein anderen knaben hinderlaßen, heißt Christen, ist imderwillen nit recht bey seinem verstand; ihne hat angenommen der Niggli Frey für $1\frac{1}{2}$ gut; soll ihne versorgen und in die schull schicken.

Christen Krieg der meyer hat widerumb für sein $1\frac{1}{2}$ gut angenommen des Benz Nopsen größeren knab, soll ihne in die schull schicken.

Im ganzen sind auf Folio 57—60 nicht weniger als 20 Verdingknaben genannt und immer die genauen Bedingungen angegeben. Nie hat Wasmer vergessen, den Kostgeber

deutlich zu mahnen, den Knaben auch in die Schule zu schicken, sogar bei solchen, „die nicht recht bei Verstand“. Auch hier bestand offenbar *die Pflicht*, solche Knaben aufzunehmen und diese Pflicht richtete sich nach der Grösse des Gutes. Bisweilen treffen wir die Angabe, dass sich Bauern freiwillig offerierten, Knaben aufzunehmen, wohl um sich einen Knecht zu ersparen.

Aber nicht nur für Knaben, auch für die damals mehr oder weniger „verschupften“ Mädchen hat Wasmer gesorgt. So „*folgen hernach die meidli, erwachsene und minderjährige*“. (Fol. 61—63.)

Hans Lynigers ist abermal eins dargestellt worden, heißt Verenj, Hans Zieli zu Mörißweil hat es als ein dienst angenommen; wirt dan seiner stühr halben ledig erkennt. Soll das meidli im zaum halten, damit es beßer gerathe als sein schwöster, das umb diebstals willen zu Bern im schallenwerk ist.

Margreth Schreier, genannt Hagin grethli im Berg, hat dargestellt ein erwachsenes, allem unzugeß meidli, welches in vorigen jahren von den meisteren weggeloffen ist. Hat es gedinget Peter Tschannen zu Murtzelen und bekleidet. Und weilen es in der kindheit die schulen wider alle warnung verabsumpt, iedoeh uß ufferwysung der Mutter, die ein verschreite Dirnen ist: alß soll der baur selbiges daheim halten, daß es uff das minste den bernischen Catechismum lehren und die kürtzere ußlegung hierüber; gibt hiertzu für 1 gut 20 mäß. —

Christen Thomman ußert unser gmeind, allein zuvor da gebürtig, hernach sich in der gmeind Neuwenegg einkaufft, hat ein starkes 22 jähriges meidlin. Weilen er aber daßelbige zu keiner arbeit und gotsforecht gewehnt, als hat man daselbige bey seines vatters bruder Benz Thomman verdinget und von dem großen meidlin 4 mütt gewechß gegeben. Diß jahr, alß es nun bekleidet und zu diensten disponiert sein sollen, ist es fürgestellt worden: allein keiner in der kilchhöri hat selbiges annemmen wollen.

Christen Schütz der Müller hat angenommen des Hassengrothlins im Berg meidli, gibt an gewechß 27 mäß. Soll

es in die schull schicken, biß es seine glaubenspunkten erlernet und so es den religionspfennig¹⁴⁾ empfangen hernach herbst zeit bey anfang der schul repetiert

Eine spätere Notiz (S. 66) gibt zum Glück Auskunft, wie dies hier gemeint war. Das Chorgericht beschloss nämlich, „daß die angenommenen kinder, obgleichwohl sy im nachfolgenden frühling den religionspfennig empfangen werdind, sy jedoch den anderen winter hernach in die schul gehen und das erlernete repitieren söllind, allein nit so früh und gar bald wie die anderen, sondern erst umb Martinimarkt.“

Hernach kommen diejenigen hußvätter, welchen man in die hüser stühren verordnet, ihre kinder zuerhalten.

Unter diesem Titel führt Wasmer ein langes Register auf und gibt bei jedem Namen die verordnete Steuer an. Dabei handelt es sich wohl um solche, die für eigene oder für Verdingkinder entschädigt wurden:

Peter Widler	4 mäß monatlich.
Küffers hinderlaßene, genannt Küfferlin,	3 mäß dinkel und 1 ₣.
Christini im hinderen berg	2 mäß und 4 bz. an gelt.
Schüner im Graben	4 mäß.

usw.

Ein zweites Verzeichnis nennt die

Bauren, die keine kinder bekommen und die stühren an gewechs lifferen söllen für 1682.

Wer also kein Verdingkind aufnehmen konnte oder wollte, der musste steuern. Wiederum gings nach dem alten Grundsatz: ein jeder wird besteuert nach Vermögen. Dieses ergibt sich aus dem Besitz eines ganzen oder halben Gutes. So zahlt Hans Zing für 1 Gut 2 Mütt, Hans Schlup für ½ Gut 1 Mütt.

Die Lasten der Armenunterstützung hatten eben, wie

¹⁴⁾ Vergl. hierüber Fluri «Die Bernerschulpfennige und die Tischlivierer» S. 147, und die sich daran schliessende Bemerkung in «Die bernische Landschulordnung von 1675» S. 81, ferner daselbst S. 90 den Schlusssatz aus dem Kirchen-Urbar von Wohlen.

Geiser¹⁵⁾ ausführte, die Güterbesitzer allein zu tragen, indem nur ausnahmsweise auch die Kapitalien zur Armensteuer herangezogen wurden.¹⁶⁾

Für das Jahr 1682 liegt ein noch ausführlicheres Verzeichnis von Knaben und Meidlinen und ihren Pflegeeltern vor. So zu sagen nirgends fehlt die Ermahnung an den Pflegevater betr. Schulbesuch. Da heisst es: „soll nach sein Glaubenspunkten repitieren“, „soll ihne disen winter durchuß in die schul schicken wie andere, die ihren pfennig nit empfangen haben“, „soll diseren winter in die schul gehen hür und das ander jar durchuß, biß er sein glaubenspunkten erlernet“, „soll es disen winter in die schul schicken, daß es (das Meitli) sein glaubenspunkten fasse, das ander jar soll es, so uns Gott leben läßt, 14 tag schicken gahn repetieren“ u. dgl.¹⁷⁾

Für das Jahr 1684 hat Wasmer ein ähnliches Register, mit denselben Überschriften, abgefasst. Wir notieren daraus nur die Stellen:

Schützens des sagers knebli hat abermalen für 1 gut angenommen Niggli Lobsinger zu Murtzelen. Soll ihne kleiden und in die schul schicken. Sein muter soll ihme hiertzu liffieren 5 ₣, wo nit, alß soll ihra der knab wiederumb übersant werden, dan sy denselben sonst erhalten sölle.

Ist von der gantzen gmeind abgangen, welcher bei der Reformation der Almußen Ordnung nit erscheinen sondern ausbleiben werde, sölle 1 ₣ zu handen der gmeind in den allmußen kasten erlegen.

Ist abgerahten worden: Die unghorsamen, die sich u. gn. Herren allmußen ordnung widersetzen, abzustraffen.

Darnach Joh. Schütz zu red zu stellen, wylen er letstlich

¹⁵⁾ a. a. O. S. 173.

¹⁶⁾ «Dagegen wurden die Güterbesitzer, wenn sie selbst in Armut gerieten, nur dann in den Gemeinden, wo sie ansäßig waren, unterstützt, wenn sie hier zugleich Bürger waren».

¹⁷⁾ Wenn wir also den Satz im Lehrbuch für Welt- und Schweizergeschichte von Dr. Grunder und Dr. Brugger S. 258: «Verdingkinder wurden selten in die Schule geschickt», nicht bestreiten wollen, so möchte doch darauf hingewiesen werden, dass wenigstens hier das «selten» gestrichen werden dürfte.

sein jüngstes meytli von der schul abgezogen, ohne erlaubnus der ehrbarkeit und der gmeind.

Christian Nops zu Oberwohlen ist wegen daß er das schulholtz¹⁸⁾ nit wollen führen und war wider wahrnen, zu handen dem allmußen bey versamlender gmeind umb 1 ũ gestrafft worden.

Aus dem Bericht über die Verteilung der Verdingkinder i. J. 1685 zitieren wir nur den Schlusssatz:

„Ist ihnen (den Pflegeeltern) angedinget worden, die kinder mit aller notwendigen narung und kleidung zu versorgen, auch künftig, so die schul angaht, die tüchtigen in die schull zu schicken.¹⁹⁾ Den gfättertten, gotten und göttenen dyser kinderen soll eingescherpft (werden), ihre pflicht gegen dyse kinderen auch zubeachten.“

Diese deutlichen und immer wiederkehrenden Forderungen betr. Schulbesuch sagen uns, dass Wasmer von der Schule und ihrem Wert hoch dachte. Man kann denken, als Pfarrer habe er so handeln müssen, sei doch damals die Schule nichts anderes als eine Dienerin der Kirche gewesen.²⁰⁾ Doch wenn man dieser Behauptung auch völlig beistimmen könnte, so bliebe für Wasmer die für ihn sprechende Tatsache übrig, dass er sich in so hingebender Weise der armen Verdingkinder angenommen, wie es wohl nicht mancher, wenn gleich er sich Dekan nannte, getan hat.

¹⁸⁾ Über die von Wasmer aufgestellte Verordnung «Wegen des Schulholzes» siehe: «Die bern. Landschulordnung von 1675» S. 88. Die Bauern waren verpflichtet, das Schulholz zum Schulhaus zu führen.

¹⁹⁾ Aus den Aufzeichnungen des Jahres 1687. — Wasmer war 1686 gestorben, sein Nachfolger Daniel Rohr — ersehen wir, dass die Schulmeister auch Verdingkinder annahmen und daß ihnen ein Teil des Lohnes aus dem Armengut bezahlt wurde. So empfing der Schulmeister zu Wohlen 3 Mütt, d. h. 2 als Lohn, 1 für Buri Annj, ferner als Schullohn 1 Mütt Dinkel, 9 Mäß Haber, der zu Murtzelen 2 Mütt, der zu Üttligen 1½ Thaler, einen halben für die Schularbeit an armen Kindern. Wir wissen, dass Wasmer in seiner Besoldungsverordnung für die Schulmeister deutlich gesagt hatte, diese Beiträge aus dem Armengut seien nicht als Almosen, sondern als wohlverdiente Besoldung aufzufassen. (Vergl. die bernische Landschulordnung von 1675, S. 91.)

²⁰⁾ Vergl. die Rezension der Arbeit Buchmüller's. «Die bernische Landschulordnung von 1675 und ihre Vorgeschichte» von Prof. Dr. Haag im Intelligenzblatt vom 12. Januar 1912.

Die Frage, inwieweit wirklich die Schule nur als Dienerin der Kirche bezeichnet werden dürfe, wollen wir hier unerörtert lassen, verweisen aber auf das Kapitel: „Warum man Schulen wollte“, in Heft 1 des VI. Jahrgangs dieser Blätter. Seit der Abfassung jenes Abschnittes ist es mir noch klarer geworden, dass man die vielgehörte, allgemein angenommene Ansicht mit grösserer Sorgfalt aufnehmen sollte. Ein ganz genaues Studium dieser Frage würde vielleicht ergeben, dass der Name „Dienerin“ fallen gelassen werden sollte, womit nicht gesagt sein will, der Gedanke, vermehrte Schulung komme der Kirche zu gut, sei bei der Gründung von Schulen ausgeschlossen gewesen. Doch möge einmal die Frage gestattet sein, wer denn das Schulwesen hätte fördern sollen, wenn es die Geistlichen nicht getan hätten? Die Schule selbst war noch unmündig, darum notwendigerweise geleitet von einer Organisation, die bereits Geschichte hinter sich hatte: von der Kirche und von einzelnen Persönlichkeiten, die von ihrer Unfehlbarkeit oft nur zu sehr überzeugt waren. Ja, die Schule war auf Leitung angewiesen wie ein Kind auf die Mutter; ein Kind aber wird nicht als *Diener* der Eltern bezeichnet. Der Kirche wird freilich — kaum ist sie jeweilen in schulgeschichtlichen Darstellungen als Herrscherin proklamiert —, der Vorwurf gemacht, sie habe für die Schule nichts getan. Darauf möchten wir mit Lic. Liechtenhan sagen: „Es ist eine Ungerechtigkeit, der Kirche von Allem und Jedem, was irgendwo geleistet worden ist oder werden sollte, vorzuwerfen, dass *sie* es nicht geleistet habe.“

Wir glauben also Ursache zu haben, Wasmer vom Standpunkte seiner Zeit aus einen bedeutenden Schulmann zu nennen. Gewiss, er war ein Kind seiner Zeit; doch möchte ich nicht sagen: „ein wahres Kind der öden, alles Leben und jede freie Bewegung erstickenden Neoscholastik“, wenigstens nicht im Bezug auf die Schule. Denn seine Absicht — und wir müssen ihn rein nur aus seiner Zeit heraus beurteilen — ging dahin, Leben zu wecken, zu pflanzen, nicht solches zu ersticken. Dabei handelte er nach bester Einsicht, hielt viel auf Auswendiglernen, auf „repetieren“, auf „Glaubenspunkten“, vertrat also eine Methode, die wir nicht mehr geneh-

migen können. Aber damals war dies *die* Methode und für sie ist er eingestanden mit ganzer Kraft. Es sind stets die starken, die rücksichtslosen, die einseitigen Männer gewesen, die etwas zu Stande gebracht, die ihrer Zeit den Stempel aufdrückten, und wenn später auch andere Werte geschaffen wurden, so bleibt nach meinem Gefühl ihr Wert bestehen. Die Schule von heute will etwas anderes als diejenige des 17. Jahrhunderts; aber die Entwicklung wird nie aufhören und die spätere Einsicht hat die vorangegangene gewöhnlich zur Voraussetzung.

Appendix.

In diesen 2 letzten gemeindshaltungen ist erkannt worden wie folget: (1682)

Weilen Hans Schlup der schmid ein schein²¹⁾ begert an die gmeind zu Wiedlispach, sitemal er dört ein schmitten kauft, alß ist erkannt worden, daß er zuvor alle seine verichtigen, händel sölle in die richtigkeit bringen, damit man wüßen möge, was für mittel ihme überbliben.

Zacharias Brüniß hausfrauw sölle, weilen man ihre alle kinder abgenommen, nicht mehr in der gmeind herumb gahn, sonder einem erlichen meister dienen.

Benz Nopß hat wohl vermeint, ein gmeind sölle ihm alle seine 3 kinder abnehmen; weilen er aber sich vorzeitig widerumb wider der gmeind willen²²⁾ verehelichet, alß ist ihme nur eins abgenommen worden. Die übrige 2, das eltiste und das jüngste, soll er selbs versorgen und erhalten.

Elßi Schüner will nichts arbeiten,²³⁾ soll deßwegen in der gmeind herumb gahn, mit den bauren eßen, auch mit

²¹⁾ «In der Verordnung vom 29. März 1676, sowie derjenigen vom 14. Oktober 1679 und in der Bettelordnung von 1690 ist von Scheinen die Rede, deren Inhaber in andern Gemeinden Lehen empfangen oder ihr Gewerbe ausüben dürfen oder dort geduldet werden sollen». Geiser. S. 164 und S. 165 wird gezeigt, dass es sich dabei um eigentliche Heimatscheine handelte.

²²⁾ Die Gemeinden hatten die Befugnis, unbemittelte Leute von leichtsinniger Eheschliessung abzumahnem; eine Verhinderung der Eheschliessung durfte nicht stattfinden. (Nach Geiser S. 184.)

²³⁾ Wasmer handelte hier im Sinne der Bettelordnung, deren polizeiliche Bestimmungen hauptsächlich «wider den schädlichen Müssiggang und Liederlichkeit» gerichtet waren.

ihnen arbeiten, jm übrigen dan ußert der kleidung kein andere ordinarj steur mehr empfaen.

Madlena Jacob, genannt das küfferli, soll weiters recht und gwalt haben, in ihres schwähers Peter Salvispergs hinderen stuben zu wohnen. Und der schwäher und sohns frauw sollen sich mit einanderen in einigekeit vertragen; wonit, alß soll das undfriedsame in die wohlverdiente straffe gezogen werden; und so man ihrer lesterung und zänckerey eigentliche bewißtumb, welches die ursach seige, nit haben kan, sollen die 2 zenkischen weiber beide in die gf(angenschaft) gezogen werden

Hans Burri sind alle seine kinder abgenommen worden, ußgenommen das iüngste. Soll deßwegen sich in diensten begeben und von seinem lohn das jüngerste verdingen, der gmeind ohne fernere entgeltnuß.

In dyser session (der Eltisten-Chorrister, 4. Nov. 1681) ist man eingedenk gsin der großen liederlichkeit Hans Schluß des schmids, da er in einer wochen oft 2 oder 3 oder 4 tag in weinhüseren sich uffhaltet, mit luschen märkten sich zum verderben neiget, seine zinset nit abrichtet; soll an gebürenden orts verklagt weden,²⁴⁾ dan man beförchtet, daß hüt oder morgen alle seine kinder der gmeind werdind uff-erfallen.

In derselben Sitzung hat sich Wasmer wieder einmal gegen seine Gegner wehren müssen, hat dies in schroffer Weise getan und ins Protokoll gesetzt:

Ist erkent worden, daß so jemand wegen der almosen-ordnung, entweder den vorsteher oder die almosenschaffner oder eltiste der gmeind tadlen werde, alß wan sy nit recht gehandelt und entweder zu wenig oder zu vill an die sach getan, die ganze gmeind sich wider die verlumber setzen und den unbillen u. g. h. klagen solle, weilen man befunden, dero sonderbare uffrichtigkeit, müh, sorg und arbeit, die sich in den rechnungen bescheiniget.

Sieht man nicht, wenn man dies liest, den gestrengen Dekan vor sich? Das muss man ihm lassen: er hat sich um

²⁴⁾ Solchen Personen konnte schon nach einer Verordnung von 1590 der Besuch des Wirtshauses verboten werden.

das Armenwesen seiner Gemeinde redlich bekümmert, dann aber keinen, auch gar keinen Widerspruch ertragen. Auch darin war Wasmer ein Kind seiner Zeit. Es wird indessen niemand behaupten wollen, dass die Untugend, keinen Widerspruch ertragen zu können, bei Pfarrherren und andern lieben Mitchristen des 20. Jahrhunderts gänzlich ausgestorben sei.

In unserem Rodel finden wir oft *die Rechnungen der Almosenscaffner*.

Wir berichten nur über diejenige des Jahres 1682. Das Einnehmen an Gewächs betrug 46 Mütt 1 Mäss, das Ausgeben 50 Mütt und 7 Mäss. „Daß man aber mehr hat können ußgeben alß da ist eingenommen worden, kompt dannenhar, weilen alleß mit dem 2fachen mäß ist eingemeßen worden, weilen auch etliche guthätige bauren gar wohl gemeßen haben.“

Zu diesem Einnehmen und Ausgeben kamen noch die Verhandlungen an barem Geld, nämlich:

Einnehmen:

durch den Gotteskasten	57 Kr. 11 bz. 2 Cr.
Daunergeld	12 Kr. 19 bz.
Ausgaben:	45 Kr. 4 bz.

Das Gewächs wurde bisweilen verkauft,²⁵⁾ auch gab es Bauern, die anstatt des Gewächses Geld lieferten. So kamen 34 Kr. 23 bz. zusammen.

Es werden noch die einzelnen Zinsen aufgezählt. Z. B. hören wir, dass Hans Tschannen 35 Kr. auf Verematag an das Armengut zu leisten hatte, ein anderer 50 Kr.

Die ganze Rechnungsdarstellung leidet nicht an übertriebener Übersichtlichkeit. Zum Glück sagt eine Schlussbemerkung, dass das ganze Ausgeben (mit Einschluss des Gloggenkallers) 105 Kr. 18 bz. 1 Cr. betragen habe und schliesslich 7 Kr. 15 bz. 1 Cr. auf neue Restanz genommen werden konnten.

Den 29. januar diß 1683 jahrs ist Joseph Schütz im Bräglitz erschienen und hat vor gesampter gmeind vermel-

²⁵⁾ 1 Mütt galt 44 bz.

det, daß er sich anderweitig verehelichet und begäre ein schein an Herrn predic. von höchstetten, damit er daselbst möge copuliert werden.

Erkantnus der gmeind:²⁶⁾ Da Joseph Schütz sich als ein liederlicher man hätte bey der gmeind zu erst anmelden sollen umb erlaubnus, lut mgh. almosenordnung im 15 blat.²⁷⁾

Daß er solle versprechen, daß sein restierendes gütlein nit nur zu seinem sondern auch seiner kinderen nutz solle angewent werden. Sonderlich weil sein sohn schlächtlich seige ufferzogen worden und dannenhar den huren nachzogen, entlich auch an einer behanget, die ihm ehelich zuerkant worden, von deren er ein kind bekommen und darnach darvon geloffen, alß solle er jürlich den halbigen theil, theils das des kinds muter halbigen theil contribuieren zu erhaltung deßelben. Weilen er nun ein söliches ußgeschlagen, alß soll er lut der almosenordnung Fol 15 seines heimatrechts priviert²⁸⁾ sein und so er deßen sich nit contentieren wölle, solle man ihn für mgh die almosenordnung stellen.

Deß liederlichen Bendicht Tschannes husfrau zu Murtzellen ist vermeldet worden, daß weilen sy mit ihrem restierenden gütlein auch noch zuletzt liederlich gehauset und vermärtet, auch ein gmeind niemahlen rats gfragt, alß solle sy sich mit ihren geringen mitlen gedulden und niemand überlegen sein, auch kein steur von der gmeind erwarten. Wan sy ihre mittel und schulden hetten laßen an ein geltstag kommen, wie die erbarkeit diß das beste zu sein erkant hat, alß were ihra von dem wibergut etwas erschossen, allein wegen der vermärtung wirt sy alleß müßen dahinden laßen.

In dyser versamlung sind alle angenommenen kinder den eltisten fürgstellt und gfragt worden, öb ihne die notwendige,

²⁶⁾ Schon die Bettelordnung von 1628 hatte auf den Umstand hingewiesen, dass «durch die unzytigen ehen, so ein zyt daher menniglichem ohne unterschied zugelassen worden, das gemeine Almosen und ander lüt beschwert werden». Die Kirchendiener sollten «sölche ehelüt ihrer sachen beschaffenheit und wie sie sich selbst und ihre kinder usbringen wöllen, ernstlich befragen» (nach Geiser S. 110).

²⁷⁾ Dasselbe ist nicht mehr vorhanden.

²⁸⁾ Von der Berechtigung, einen zur Strafe seines Heimatrechtes zu berauben, ist weiter nichts bekannt; vielleicht hat hier Wasmer ganz eigenmächtig gehandelt.

bestimte kleidung von dem vergangnen jahr von ihren meistern geliffert worden, da dan sich ein großer mangel befunden.²⁹⁾

Erkentnuß der gmeind:

Daß die sumseligen noch einmal sölien gewarnet werden und so sy nit gehorchind und den kinderen, waß restiert, lifferind, söllen sy gestrafft werden.

Ein langes Verzeichnis nennt diejenigen, welche statt Gewächses Geld gesteuert haben. Uns interessiert dasselbe deswegen, weil wir die Getreidepreise erfahren³⁰⁾ und sehen, dass dasselbe Quantum nicht bei jedem zu demselben Preise angerechnet wurde.

So gab Bentz Lopsinger für $\frac{1}{2}$ Mütt Haber 16 $\frac{1}{2}$ bz.
Balz Haußamman und Rudi Lauper für 1 Mütt Haber 33 bz.
1 „ Dinkel 40 bz.
Hans Lyniger für $\frac{1}{2}$ Mütt Haber 16 $\frac{1}{2}$ bz.
„ $\frac{1}{2}$ „ Dinkel 20 bz.

Hs. Schürch gab für 1 Schuposen³¹⁾

als 3 Mäß Haber und 3 Mäß Dinkel 18 bz. 1 Cr.
Müller im Graben für 1 Mütt 36 bz. 2 cr.
Hügli in Wyßenstein für $\frac{1}{2}$ Mütt 18 bz. 1 cr.
Müller zu Hoffen für 2 Mütt 73 bz.

Den 4. Febr. 1684 handelte es sich in der Gemeindeversammlung um das Verhalten mehrerer Bauern, die einen ihnen durchs Loos zur Erziehung übergebenen Knaben nur annehmen wollten, wenn man ihnen dafür einen andern abnehme. „Erkantnuß der gmeind war: daß sy den knaben, der ihnen im loos zukommen, söllen behalten und wie andere diß iahr mit spiß und trank, narung, kleidung versorgen, in die schul schicken, in der gottesforecht halten, auch mit gli-ger wie ihre kinder versehen, nit aber nachts in die ställ hinußstoßen, wie sy angetreuwet; wonit, sölle ihr unghorsam an gebürenden orten klagt werden“

²⁹⁾ Wenn doch Wasmer diesen empfundenen Mangel dem Volke in einer Art Bauernspiegel vorgehalten hätte!

³⁰⁾ Über Preise der Lebensmittel, vergl. Geiser S. 50.

³¹⁾ 1 Schuposen = 12 Jucharten, nach Geiser, Studium über die bernische Landwirtschaft im XVIII. Jahrhundert.

Der Vorsteher bemühte sich, wie aus den folgenden Eintragungen ersichtlich, sehr um den armen Knaben.

In der gleichen Sitzung gab Christen Thomman zu langen Auseinandersetzungen Anlass, „da er vermeint, widerumb mit weib und kind bey der gmeind Wohlen sich einzutringen. Ihme ist abschlegige antwort gegeben worden, weil er sich zu Neuwenegg mit weib und kind einkaufft.

Sein einwenden ist, daß er:

1. Ein schein empfangen, alß er nacher Neuwenegg gezogen, daß wan er widerkomme, man ihn widerum annemen wölle. Antwort: ist geschehen mit vorbehalt, wan er seine mittel, die er weggezogen, wider mit sich bringen werde, oder vermögens, ander haus und heim zu kauffen, da man ihne dan werde annemen ohne einzuggelt³²⁾ Nun hat er alleß zu Neuwenegg verschwendet und unseren bauren angerümt, wie ihme jetz bei solcher libertet so wohl seige.

2. Er habe sidhar sich 2 mahl anderwertig verehelicht und der predicant habe ihm 2 scheine, seineß heimatrechtes zu Wohlen den kilchgang anderst wo zu halten, ertheilt.

Antwort: Das sind scheine gsin uß dem faustrodel, daß sein mitlist weib zu Wohlen seige kaufft worden, allein ietz zu Neuwenegg daheim seige Item hat er mgh. der Almosenkammern fürgeben, er begäre nit lenger bey uns zu wohnen, alß biß zu faßnacht, darnach wölle er in das niderland züchen, jetz aber ist er nit mehr fortzebringen.“

Dieses Beispiel zeigt, dass derjenige sein Dorfrecht aufgegeben, der seine Güter verkauft hatte. Er musste, wollte er das Verlorene wiedergewinnen, ein neues Einzuggeld bezahlen oder neue Güter erwerben. Dann stand es der Gemeinde erst noch frei, ihn aufzunehmen oder nicht. Also nicht Landschaftsverbände oder Herrschaften, sondern die Gemeinde als solche hatten bei Neuaufnahmen das Entscheidungsrecht und dass sie sich wohl hüteten, ihre Armenlast durch unvorsichtige Aufnahmen zu vergrößern, ist ganz begreiflich. Dadurch bildete sich freilich eine Art Dorfaristokratie aus und damit ein eigentlicher Gegensatz zwischen Bürgern und Ansässen.

³²⁾ Über das Einzuggeld siehe Geiser S. 140—143.

Dieses Beispiel ist auch ein neuer Beleg dafür, dass nach damaliger Anschauung ein Heimatrecht ohne gleichzeitigen Wohnsitz nicht denkbar war. Erst später kam die Trennung dieser „Gewalten“.

In dieser session ist bestätigt worden, was in vorigen Jahren geschlossen worden, daß wan ein bauer oder eines bauern sohn, item ein bäurin oder eines bauern tochter hochzeit halte, jedes $\frac{1}{2}$ thaler in gotscasten solle liffieren den armen zuhanden. Ein hochzeitlicher gast aber was sein freier wille, ein dauner oder daunerin, die hochzeit halten, sollen geben nach ihren mitlen, was der vorsteher ihnen befiehlt.³³⁾

„Item Wachten halber³⁴⁾ ist erkent worden: Wer eigen haus und heim habe, solle die wachten und umbgang der bätleren halben verrichten, er seige in einem gantzen oder halben daunerrecht begriffen oder nicht. Wan aber 2 dauner in einem haus sigen, die beid nur ein daunerrecht nießen, söllend sy beid für einen gerechnet werden und kehumb gehen.“

Aufzeichnungen des Predicanten Daniel Rohr.

Rohr kam 1661 als Kandidat nach Wattenwil und 1686 nach Wohlen, wo er schon 1704 starb.

Von ihm haben wir nur wenige Aufzeichnungen, und die wenigen können nicht einmal ein besonderes Interesse beanspruchen. Er teilt uns immerhin die weltbewegende Tatsache mit, dass Anno 1693 vom Pfrundhaus dem Hof nach bis zu Bendicht Thomets Garten eine neue Ladenwand erstellt worden sei. Als sie fertig war, muteten die Herren Oberen dem Predicanten zu, sie aus seiner Tasche zu bezahlen, wogegen er protestierte. Nachdem der Herr Junker Ratsherr von Erlach, der Junker Seckelmeister von Muralt,

³³⁾ Ungefähr dieselben Bestimmungen hatte Wasmer schon in seiner Almosen-Ordnung aufgesetzt. Siehe: «Die bernische Landschulordnung von 1675» S. 93.

³⁴⁾ Fast jedes Jahr kamen Befehle, die herumziehenden Bettler, da sie «Buben, Brenner und Verräter seien», nicht dulden und wandeln zu lassen. Es gab keine Untat, sagt Geiser, welche man diesen Leuten nicht zutraute; besonders finden wir auf dem Lande immer grosse Furcht vor Brandstiftungen, welche in der Tat auch häufig genug vorkamen. Insbesondere sollte bei Brücken und Pässen, wie wir sehen auch bei einzelnen Gehöften, gute Wache gehalten werden.

die Herren Jenner und Bucher zur Sache ihren Senf gegeben, musste der Herr Pfarrer nicht das Material, wohl aber den Macherlohn bezahlen „hatt gekostet 3 Kronen, hätte aber vielmehr gekostet, wenn Ich nicht gemein werk die stücken zegraben angestellt hätte.“

A. 1694 hatt Junker Rudolf von Lauternauw, geweßener Landvogt zu Jverdo und Frau Ursula von Graffenried sein ehrlichste zwei schön gebildete, mit fransen eingefasste Herrennachtsmahl Tischlachen und zwei zwächeli uff die blatten, doch ohne fransen verehret.

Die Aufzeichnungen des Pfarrers A. Wytttenbach.

Als Pfarrer Albert Wytttenbach ³⁵⁾ „nach Gottes wunderbarem raht und regierung auß Brandenburg alhier nach Wohlen kam“, fand er zwei Kilchenmeyer. Der eine davon, ein Schori aus Murzelen, war selber „ein rechter Weinschlauch.“ Das gab dem Geistlichen Anlass, ein eigentliches Reglement für den Kilchmeyerdienst aufzustellen. Ein solches war umso nötiger, „als sich um den meyerdienst, so derselbe vakant und ledig wird, gemeiniglich solche darum bemühen und himmel und erden bewegen, die noch keinen guten lümden und leben synt, auch diseren dienst umb geld erkauffen und die hh. landvögte leider! denselben den höchstbietenden, die gemeind mag dan versorget seyn oder nicht, dahingeben.“ ³⁶⁾

Zwei „schöne gsellen“, die der Landvogt zu Laupen zu diesem Dienst vorgeschlagen, konnten zum Glück abgewiesen werden. Und nun wird endgültig bestimmt: „Wann eine kilchmeyerstelle ledig ist, so schlaget der pfarrherr einen, auch wohl zwei in die wahl und die ehrbarkeit auch, alles ehrliche leute, die einen guten lümden haben; so aber der einte oder andere vorgeschlagene ein solcher nit wer, und hiemit einem pfarrherr nicht beliebig, hat er macht, densel-

³⁵⁾ Albert Wytttenbach, Pfr. zu Potsdam in Brandenburg; 1726 Dekan des Büren-Kapitels; gest. 1738. Vergl. über ihn den oben erwähnten Auszug.

³⁶⁾ Das Chorgerichtsmanual von 1720, auf welches sich Wytttenbach stützt, ist nicht mehr vorhanden.

ben auß der wahl zethun; hernach kombts auff die mehreren stimmen an — — —.“

Was u. a. die Kirchmeyer zu tun hatten, ergibt sich aus einer Eintragung auf S. 153: (1709.)

„Es soll einem jeden kilchmeyer ein zinßrodel a parte jenseits und-dißeits dem graben auß dem uhrbar extrahieren und gegeben werden, umb die zinsen einzufordern und nachdem er seine rechnung abgeben, auch sein amt quittiert, soll er den rodel übergeben.

„Auch wan etwas abgelöset, soll es allemahl in urbar und zinßrodel eingeschrieben werden; auch soll ein gleiches geschehen, wan das geld widerumb an zinß gethan wird, damit man wüßen möge, wo die gelder hinkommen.

„Endlichen ist auch von der ganzen gemein im schulhauß beschloßen worden, daß ein kilchmeyer drey jahr lang regieren solle, doch mit dieserem heiteren vorbehalt, daß wan ein solcher sich wohl aufführe, so daß e. ehrw. gemeinde mit seinem umgang wohl zufrieden, also dan derselbe wieder auffs früsche vor drey, ja mehr jahr confirmiert und bekreffiget werden solle, ist er aber ein solcher, der sich übel auffgeföhret, soll er nach drey jahren, auch eher, sein abschied haben.“

Pfr. Wyttenbach hat offenbar seinen Untergebenen gehörig auf die Finger geschaut und dafür gesorgt, daß keine Gelder verloren gingen oder unrichtig verwendet wurden. Keine Restanzen und abgelösten Gelder durften beim Kilchmeyer bleiben; es sollte alles angewendet werden zur Erhaltung von Kirche und Schule, nicht zur Bezahlung dessen, „was der freyweibel und etliche aus der gemeind im wirtshause zu Serißwyl verzehret, wie vorhin geschechen.“

Zu vieren verschiedenen mahlen habe leider! leider! nolens volens mit meinen gmeindsgenoßen rechten und fächten müßen. Das Erste mahl zum Willkomm mit den Serißwylern wegen des allmentzehndes. — — — —

Aber allemahl habe in meiner gerechten sache, Gott seye dank, den Sieg behalten. Vor dises böse haben ihnen nach der vorschrift meins Heilandes vill gutes gethan. Der gütige

Gott vergebe jhnen ihre thorheiten und verleihe ihnen den geist der liebe und Eintracht. Ammen.

Gott behüte jeden vor dem Tröhlen.

Wytttenbach hat für seine Nachkommen im Amt sorgen wollen, als er feststellte, dass von allen Allmenden ein Zehnden ins Pfrundhaus abgeliefert werden müsse. Er regelte und begründete alles so genau, dass sogar seine Gegner nichts mehr einwenden konnten.

Weylen unsere leute bey den Musterungen zu Serißwyl öffters bei zechen und mehr Cronen auß dem Kirchengut verzehret, alß hat Mgh. Venner auff mein Vortrag befohlen, daß solches absolute nicht mehr geschehen sölle, gestalten dise gelter nicht zum zächen, sondern zur Underhaltung der kirchen und schulen allein angewendet werden sollen. Und so der Einte oder andere auß den Amtblüten auß oberkeitlicher befehlch etwas außzurichten befohlen wirt, solle man ihme als taglohn sein Pfund bezahlen.

Anno 1693 haben wir unsere kilchenuhr durch Hrn. Uhrenmacher Gerber zu Bern verbeßeren laßen, Ihme darvon geben neben anderen umbkosten 16 Kr.

Anno 1693 haben wir unseren Kilchthurm laßen decken, hatt gekostet bey 15 Kr.

Wir haben schon verraten, dass Pfr. Wytttenbach die Wohler als schreckliche Tröhler bezeichnet. Sie haben, so sagt er, sogar das Almosengut nicht verschonet, so dass darin eine grosse Lücke entstanden sei. Er gibt dann die Gründe an, warum ein Pfarrherr seine Zuhörer nicht aus dem Almosen solle tröhlen lassen, „es were denn sache, daß die höchste und unumgänglichste noht solches fordern würde.“

1. Wylen das Almosengutt nicht zum Tröhlen, welches ein Fluch ist, sonderen Gott und der Ahrmut gewidmet und geheiliget ist.

2. Wylen die außgeschoßenen, so man hierzu braucht, gemeiniglich der sache nicht fleißig nachgehen, sondern solche zu trainieren und alles auf den langen bank zu schieben suchen, mir allein darinnen, damit sie vill Taglöhne fordern und anrechnen können und hiemit als eigennützig nur das ihre suchen.

3. Weilen die Wohler solche unglückliche Tröler synt, daß sie fast allemahlen nicht nur die Haubtsache, sondern auch desfahls gehabte große umkösten verspahlen und verliehren.

Endlichen, wan die sache nicht von großer Wichtigkeit ist, sie kurz und glatterdings abweisen, wie ich auch zuletzt gethan habe mit disen und dergleichen wohrten; sie sollen auß ihren eigenen gäldern trölen und wen sie die sache gewinnen, auch sofohrt behalten möchten, alß womit ich sie habe abschrecken und zu halten können. Vale.

Es ist schon gesagt worden, dass Alb. Wytttenbach aus freiem Willen den verschiedenen Schulen bedeutende Geschenke gemacht. Wir möchten nochmals darauf zurückkommen.

Den 3. Juli 1737 verehrte Wytttenbach der Schule von Ziegelried einen Gültbrief von 100 ₣. Der Zins soll dem Schulmeister daselbst jährlich zu seinem Unterhalt ausbezahlt werden, das Kapital aber ewig (!) verbleiben.

Auf Martini gleichen Jahres fügt er unter gleichen Bedingungen noch weitere 150 ₣ dazu.

600 ₣ erhalten die Schulen von Ütligen, Murtzelen und Wohlen, d. h. deren Schulmeister. Die Gemeindeversammlung erklärt sich einverstanden. (20. Jan. 1730.)

Die Donation und Verehrung zur Unterhaltung des Schulhauses zu Frießwyl besteht in einem Gültbrief von 150 ₣, deren Zinsen zur bessern Subsistenz des Schulmeisters dienen sollen.

Ferner in einem Gültbrief von 250 ₣, dessen Zinsen zu Unterhaltung des Schulhauses benützt werden dürfen und schliesslich aus 150 ₣. „Von diesem jährlichen Zins soll allemahlen aufs neuw jahr einem dasigen Schulmeister ein ₣ zur neuw jahres gabe außbezahlt werden. Die übrigen 5 ₣ sollen zur anschaffung und einkaffung der benötigten Schulbücher, umb selbe vornehmlich under den armen kindern jährlich außzuteilen, angewendet werden. Solte aber eine bibel im Schulhaüße manglen, soll alßdan vor allem auß selbige auß disem jährlichen Zinß angeschaffet werden.“ Den Pfarrern von Wohlen wird die Vollziehung dieser Bestim-

mungen übertragen; ohne sie darf auch von den Gemeindeversammlungen nichts geändert werden. (5. Nov. 1726.)

Die Schulen zu Rauch- und Dampfwyl erhalten:

250 ₰ Zins für den Schulmeister.

250 ₰ Zins zur Unterhaltung des Schulhauses.

95 Kr. Schulbücher, Bibel.

Vollmacht und Aufsicht hierüber hat der Pfarrer von Seedorf.

P. S. Es sollen aber diejenigen, so ein güldbrief hinder sich in verwahrung haben, verpflichtet sein, alle zwey biß drey jahr längstens rechnung in gegenwart drey oder vier persohnen, auß der Gemeind zu geben, damit man wüßen möge, wozu die heiligen gälder employirt worden seyen.

75 Kr. verehrt Wyttenbach der Schule von Seedorf zur Anschaffung von Büchern. (25. März 1727.)

Nachdem von Mgh. zum decan EEhrw. Claß zu Beuren bin elepiert worden, so habe bemelter Claß ein Güldbrief von 200 ₰ verehret.

Den 18. Febr. 1724 hat Wyttenbach „drey hundert ₰ gutes bahres geldes dem allmosen zu Wohlen verehret und selbes in die armen kassen oder kisten in gegenwahrt der Meyern, der Kilclmeyern und allmußeren beygelegt, mit versprechen, selbige so lang zu verzinsen,“

Den Zins den Armen.

Zu diesen 300 ₰ kamen laut p. 318 weitere 100 ₰ und für die Armut von Wohlen nochmals 200 ₰.

Weitere Eintragungen, die wir nicht bringen, zeigen, wie gut es Pfr. Wyttenbach verstanden, das Geld anzulegen, wie gewissenhaft er alle Veränderungen notiert und zur Sicherstellung alle nur erdenkbare Vorsicht angewendet hat.

100 Pfund schenkte Wyttenbach 1717 wiederum dem Almosengut von Wohlen. Diesmal mit dem besondern Vermerk, dass dieses Kapital nicht etwa zum rechten und tröhlen verwendet werden dürfe, wozu die Gemeinde sehr leider geneiget ist.

Aus gutem und geneigtem Willen vermacht Wyttenbach den Schulen von Murzelen und Ütligen einen Gültbrief von 500 ₰. Zins an die beiden Schulmeister jährlich je 3 Kr.

Der Brief kommt in die Kilchendrucken. „Wan in allem fahl das capital heut oder morgens abgelöst werden solte, sollen die Vorsteher der Gemeinde denzumahlen nicht saumselig seyn sonder solches geld widerum wohl versichert fruchtbar machen und an gebührenden Zinß legen, von Gottes und gewüßens wegen schuldig und verbunden seyn sollen, maßen diese vereußerung zu keinem andern Ende geschieht, als daß die jewesenden Schulmeister zu Uttligen und Murzellen mit mehrerem muht und fleiß an alten und jungen arbeiten und folglich durch dises mittel Jehova von allen zur seligkeit erkant, gedienet und geehret werden möchte.“ (12. April 1723.)

Den 25. Okt. 1723 hat E. Ehrbarkeit auff mein Vorgeben erkant und gutgeheißen, daß hinfüro ein jeder Schulmeister in seinem bezirck hiemit von denjenigen, die in seine Schul gehören und selbe besuchen, den behörigen und schuldigen Schullohn einfordern und bezühen solle.³⁷ Und wylen der Schulmeister zu Wohlen ein halbe mütt Kohn, so er von Oberdettigen jährlich bezogen, disem zuvolge dem Schulmeister zu Uttligen willig cediert hat, alß hat E. Ehrbarkeit befohlen und eingewilliget, daß ihme diser halbe mütt als ein equivalent auß dem Speicher jährlich gerichtet werde.

Ordnung

belangend die Anlage vor die Schul zu Frießwyl.

Demnach sich einige Mißverständniß erzeiget in benötigter Anlage des Schullohns vor die neuw auffgerichtete Schul zu Frießwyl, alß hat in gegenwahrt der WohlEhrw. Herren als unserm HochgeEhrten Herren Camerarij von Wohlen und den Herren Predicanten von Seedorf und Radelingen die gesambte Ehrsame Boursame, so an diser Schul antheil hat, zu volgender anlage sich einhällig verstanden und eingewilliget, daß namblichen gedachtem Schulmeister zu Frießwyl jährlichen solle entrichtet werden wie volget:

³⁷⁾ Wir wundern uns über diese Verfügung, waren doch schon oft Klagen eingelaufen über die Misstände, welche diese Bettelei im Gefolge hatte. Vergl. den Bericht von Bümpliz vom Jahre 1673 in Bernische Landschulordnung von 1675, S. 155.

Von Einem Bauern gutt anderthalb mäß dinkel.

Von Einem halben gutt Ein mäß dinkel und Ein Batzen.

Von Einer Schupposen Ein halb mäß u. 2 Creuzer.

Von Einem Tauner drei bazen an geld.

Von Einem Hindersäß, der kinder in die schul schicket,
sonst aber kein Erdreich besitzt noch Rechtsame ge-
nießt zechen Creuzer.

Von Einem Hindersaß, der ohne kinder, zwei batzen.

Damit nun diese Anlage und ordnung so durch das alge-
meine mehr ist angenohmen worden, nicht durch fehnere
widerred unterbrochen oder verminderet werde, alß synt die
WohlEhrw. Herren Predicanten, so diser Anlage beygewohnt,
gebührend ersucht worden, sie möchten so gütig seyn und
mehr bemehlte Anlage in die behörigen Uhrbar zu Wohlen,
Seedorff und Radelfingen ohnbeschwerd einschreiben, damit
es also hierbey ins künfftige sein bestendiges verbleiben
haben möchte.

Actum Frießwyl 25. Okt. 1717.

Dieser neu errichteten Schule vermachte Wyttenbach
250 ₰ (18. Febr. 1726), nachdem er ihr im gleichen Jahre
150 ₰ zugesprochen, damit die nötigen Schulbücher gekauft
und dem Schulmeister jeweilen zum Gutjahr 1 ₰ gegeben
werden könne.

* * *

Zum Schlusse noch 2 *Wetterberichte*, die in dem Urbar
mit einer Schrift verzeichnet, welche uns sonst nicht be-
gegnet:

Ao. 1709 ist ein solcher harter, strenger und ungemainer
Winter im Lande gewesen, daß ein großer Theil von aller-
hand Obs-baumen erfrohren wie auch die Weinbergen, so
daß man selbiges Jahr kein Wein gemacht und eingesamlet
hat. Welcher merkliche Schaden schwärlich ihnert dreißig
Jahren ersezet werden kan. Dißer harte Winter hat nicht
nur alhier im ganzen Lande sond. auch meist in ganz Europa
großen Schaden verursacht, dergleichen hundert Jahr vor-
her nicht gewesen sein soll.

Ao. 1716 ist ein solcher großer und düffer Schnee gefallen, dergleichen bei mans denken nicht geschächen seyn solle. Er ist gelegen auf dem Lande den ganzen December 1715, Jan. Febr. März und bis Ende April. Der 20. tag dieses April ist der erste Sunnentag gewesen. Er ist aller Enden und Ohrten gar weit über die Knie gangen und etlichen Ohrten gar bis an die Hüfften, so daß die Leute nicht haben Stäg und Wäg brauchen und die wenigsten nach der Kirchen gehen können, gestalten wan es schon Bahn gewesen, die hefftigen Winde und früsch gefallener schnee selbe bald wider bedeckt haben.

Zugegeben: Es ist viel Kleinkram, was „die wohlerwürdigen, frommen, gottseligen Herren Seligen gedacht und verzeichnet haben“; aber ihre Aufzeichnungen beleuchten doch auf originelle Weise Zeiten und Personen. Unser Kirchen-Urbar liefert wesentliche Beiträge zu einer vielleicht werdenden Heimatkunde von Wohlen und verdiente es, nach Jahrhunderten für einige Zeit nicht „hinter dem predikanten ligen zu bleiben“.

Die letzte Herrlichkeit der Gnädigen Herren von Biel.

Von Dr. Hans Blösch.



Am 8. August 1789 kam die Nachricht nach Biel, dass in der benachbarten Franche-Comté Unruhen ausgebrochen seien infolge der französischen Revolution. Bewaffnete Banden brandschatzten das Land und drohten die Ansteckung über den Doubs ins Erguel zu übertragen, das dem Fürstbischof von Basel unterstand, in dem aber Biel von alters her die militärische Oberhoheit ausübte, das als Pannergebiet Biels eidgenössisches Land war. Die Furcht vor revolutionären Umtrieben veran-